

Kreis-Blatt.



Mit verbindlicher Publikationskraft

für alle amtlichen Bekanntmachungen der sämtlichen Städte und Ortschaften des Kreises.

Dies Blatt erscheint zweimal wöchentlich und zwar Mittwochs und Sonnabends zum vierteljährlichen Abonnementsbetrage von 1 Mk. 20 Pf. incl. des der Sonnabendnummer beiliegenden Illustrierten Unterhaltungsblattes. Inserate werden pro 1spaltige Petitzeile oder deren Raum mit 15 Pf. berechnet. Abonnements nehmen an alle Reichlichen Postanstalten sowie die Post-Landbriefträger und für Kolmar i. P. die Expedition dieses Blattes. Inseraten-Aufgabe für die jeweilige Nummer bis Dienstag und Freitag Abend 7 Uhr erbeten. Verantwortliche Redaktion, Druck und Verlag von K. Spittler in Kolmar in Loth.

No. 34.

Kolmar i. P., Mittwoch, 3. Mai 1893.

40. Jahrgang.

Amtlicher Theil.

Bekanntmachung,
den Ankauf von Remonten für 1893 betreffend.

Zum Ankauf von Remonten
im Alter von drei und ausnahmsweise vier Jahren sind im Bereiche des Regierungs-Bezirks Bromberg für dieses Jahr nachstehende, Morgens 8 resp. 9 Uhr beginnende Märkte anberaumt worden und zwar:

am 30. Mai Siemno bei Klahrheim 8 Uhr,
am 12. Juni Mrotzsch 9 Uhr,
am 13. Juni Schubin 8 Uhr,
am 14. Juni Jnin 9 Uhr,
am 16. Juni Erin 9 Uhr,
am 19. Juni Wongrowitz 9 Uhr,
am 17. August Hammer Kreis Czarnikau 8 Uhr,
am 21. August Schneidemühl 8 Uhr,
am 22. August Weichenhöhe 8 Uhr,
am 24. August Wirfzig 8 Uhr,
am 25. August Gnesen 8 Uhr,
am 26. August Mogilno 9 Uhr,
am 28. August Kruschwitz 9 Uhr.

Die von der Remonte-Ankauf-Kommission erkauften Pferde werden mit Ausnahme derjenigen von Weichenhöhe und Wirfzig, welche in das Depot Wirfzig selbst einzuliefern sind, zur Stelle abgenommen und sofort gegen Quittung baar bezahlt.

Pferde mit solchen Fehlern, welche nach den Landesgesetzen den Kauf rückgängig machen, sind vom Verkäufer gegen Erstattung des Kaufpreises und der Unkosten zurückzunehmen, ebenso Krippenreiter und Klopffengste, sowie Wallache mit ausgeprägter Fhengstmanier, welche sich in den ersten zehn beziehungsweise achtundzwanzig Tagen nach Einlieferung in den Depots als solche erweisen. Pferde, welche den Verkäufern nicht eigenthümlich gehören oder durch einen nicht legitimierten Bevollmächtigten der Kommission vorgestellt werden, sind vom Kauf ausgeschlossen.

Die Verkäufer sind verpflichtet, jedem verkauften Pferde eine neue starke rindlederene Trense mit starkem Gebiß und eine neue Kopfhalter von Leder oder Hans mit 2 mindestens zwei Meter langen Striden ohne besondere Vergütung mitzugeben.

Um die Abstammung der vorgeführten Pferde feststellen zu können, sind die Deckheine resp. Füllenscheine mitzubringen, auch werden die Verkäufer er sucht, die Schweife der Pferde nicht zu kupiren oder übermäßig zu verkürzen. Ferner ist es dringend erwünscht, daß ein zu maffiger oder zu weicher Futterzustand bei den zum Verkauf zu stellenden Remonten nicht stattfindet, weil dadurch die in den Remontedepots vorkommenden Krankheiten sehr viel schwerer zu übersehen sind, als dies bei rationell und nicht übermäßig gefütterten Remonten der Fall ist. Die auf den Märkten

vorzustellenden Remonten müssen daher in solcher Verfassung sein, daß sie durch mangelhafte Ernährung nicht gelitten haben und bei der Musterung ihrem Alter entsprechend in Knochen und Muskulatur ausgebildet sind.

Berlin, den 25. Februar 1893.

Kriegsministerium, Remontirungs-Abtheilung.

gez. Hoffmann-Scholz.

Kolmar i. P., den 1. Mai 1893.

Die Guts- und Gemeindevorstände des Kreises fordere ich hiermit auf, zum Zwecke der Verteilung der Kreis-Kommunal-Abgaben für das Etatsjahr 1893/94 auf Grund der Gemeindesteuerlisten ein Verzeichnis der nicht zur Einkommensteuer veranlagten Personen, deren Einkommen aber mehr als 400 Mark beträgt, nach unten stehendem Schema bestimmt bis zum 8. d. M. hierher einzusenden, widrigenfalls die Abholung des Verzeichnisses durch kostenpflichtige Boten erfolgen wird.

Name des Gemeinde- resp. Gutsbezirks.	Zahl der Personen, welche ein Einkommen haben von			Bemerkungen.
	401-420	421-660	661-900	
	M.	M.	M.	

Der Vorsitzende des Kreis-Ausschusses.

Bekanntmachung.

Die Posenische Provinzial-Feuerzocietät dehnt vom 1. April d. Js. ab ihren Geschäftsbetrieb auf die Versicherung von beweglichen Gegenständen aus.

Zur Beforgung der Geschäfte der Mobiliarversicherung der Societät sind für den Kreis Kolmar i. P.:

1. der Ziegeleibesitzer und Stadtrath Herr Ludwig Priebe in Kolmar für die Stadt und den Polizeibezirk Kolmar i. P.,
2. der Rentier Herr Rudolf Reudorff in Samotschin für die Städte Samotschin und Margonin und den Polizeibezirk Samotschin,
3. der pens. Bahnmeister Herr Wilhelm Kretschmer in Schneidemühl für die Städte Schneidemühl und Ufch und den Polizeibezirk Schneidemühl,
4. der Kaufmann Herr Rudolf Krüger in Budsin für die Stadt und den Polizeibezirk Budsin von der Direktion der Provinzial-Feuerzocietät als Geschäftsführer bestellt worden. Dieselben sind zur Ertheilung von Anträgen und Entgegennahme von Anträgen auf Mobiliarversicherung jederzeit bereit.

Kolmar i. P., den 28. April 1893.

Der Kreis-Feuerzocietäts-Direktor.

gez. von Schwidom,
Königlicher Landrath.

Kolmar i. P., den 27. April 1893.
Donnerstag, den 25. Mai 1893, Vormittags 9 Uhr findet

die Prämierung von Rindvieh hiersebst statt.

Konkurrenzberechtigt sind bei der Prämierung die Besitzer oder Pächter, deren Grundstücke nicht höher als zu einem Grundsteuer-Reinertrage von 600 Mark eingeschätzt sind.

Staatsprämien erhalten:

1. geeignete Bullen nicht unter 1 Jahr und nicht über 5 Jahre alt,
 2. geeignete Färsen und Kühe nicht über 7 Jahre alt und
 3. geeignete Zugochsen nicht über 5 Jahre alt.
- Das zu prämirende Vieh muß sich bereits 6 Monate im Besitze des Ausstellers befinden und der holländischen, ostfriesischen oder oldenburger Rasse angehören.

Zugochsen werden nur prämiert, wenn sie im Vereinsbezirk gezüchtet sind.

Bullen müssen gut gefesselt oder mit Nasenring versehen sein.

Die Aufstellung des Rindviehs erfolgt in der Bergstraße in der Nähe des Schweinemarkts.

Sonnabend, den 27. Mai 1893, Vormittags 9 Uhr findet

die Prämierung von Rindvieh

in Margonin auf dem Viehmarkt daselbst unter vorstehenden Bedingungen und Bestimmungen statt.

Der Vorsitzende des landwirtschaftlichen Kreisvereins.

gez. Felsch.

Kolmar i. P., den 28. April 1893.

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch veröffentlicht. Die Gemeinde-Vorsteher werden angewiesen, die Bekanntmachung zur Kenntniß der betheiligten Viehbesitzer zu bringen.

Königlicher Landrath.

Kolmar i. P., den 27. April 1893.

Die Besitzer Eduard Krause, Albert Manike und Wilhelm Kühhorn, sämtlich aus Studsin, sind zu Mitgliedern des Schulvorstandes bei der evangelischen Schule daselbst gewählt und von mir bestätigt worden.

Königlicher Landrath.

Kolmar i. P., den 28. April 1893.

Der Ziegeleibesitzer Schultz aus Brodden ist zum Gemeinde-Vorsteher dieser Gemeinde auf die Dauer von 6 Jahren gewählt und von mir bestätigt worden.

Königlicher Landrath.

Kolmar i. P., den 2. Mai 1893.

Der Mühlenbesitzer Timm zu Sagemühle ist zum Begekommissarius des X. Begebezirks gewählt und für dieses Amt verpflichtet worden.

Königlicher Landrath.

Kolmar i. P., den 2. Mai 1893.

Wegen des am nächsten Sonntag, den 7.